

Herabsetzung des Zinsfußes bei der Landesculturrentenbank betreffend."*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 15.

Bericht d. Gesetzgebgs.- u. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 55.

Berichtigung zum Berichte, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 67.

Antrag des Abg. Dr. Fischer, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 68.)

Referent Herr Abg. von Carlowitz!

Referent von Carlowitz: Das vorliegende Decret Nr. 15 ist in seinem Entwurf zum Gesetz, die Herabsetzung des Zinsfußes bei der Landesculturrentenbank betreffend, ein kurzes und erscheint auf den ersten Blick als einfach. Es hat aber in den Deputationsberathungen Grund zu zahlreichen und vielseitigen Erörterungen und Erwägungen gegeben. Obwohl das Decret in der allgemeinen Vorberathung vom 21. November v. J. der Gesetzgebungsdeputation allein zur Berichterstattung überwiesen worden war, lediglich mit der Ermächtigung, nach Befinden sich mit der Finanzdeputation A ins Benehmen zu setzen, sind doch die Berathungen von beiden Deputationen gemeinschaftlich geführt worden und ist auf Grund eines von einem Mitglied der Finanzdeputation A gestellten Antrags der Bericht von beiden, von der Finanzdeputation A und der Gesetzgebungsdeputation vereint, Ihnen vorgelegt worden. Im Bericht sind nun verschiedene Anträge, die sich von der Regierungsvorlage mehr oder weniger entfernen, Ihnen unterbreitet worden. Die Regierungsvorlage wurde, nachdem sie in einer ersten Abstimmung abgelehnt worden war und nachdem aber eine Neuabstimmung durch Hinzutreten eines Novums sich nöthig gemacht hatte, in den vereinten Deputationen mit einer Majorität von 9 gegen 8 Stimmen angenommen. Dagegen bildeten sich zwei Minoritäten, die ich als Referent im Bericht der Einfachheit halber mit Minorität I und Minorität II zu bezeichnen mir verstatte habe, welche eine wesentliche Aenderung in der Regierungsvorlage bezwecken. Der Antrag der Minorität I wurde bei der Abstimmung in der Deputation mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt, der der II. Minorität mit 10 gegen 7 Stimmen. Es wurde aber gleichzeitig beschlossen, daß diese Minoritätsvoten im Berichte aufrecht erhalten werden sollen und hier ihre Vertretung durch ihre Antragsteller, und zwar Minorität I durch

mich, Minorität II durch Herrn von Dohlschlägel finden sollen. Ich darf mich wohl in der Hauptsache auf den Ihnen vorliegenden Bericht beziehen und will nur versuchen, in möglichst kurzen Umrissen Ihnen nochmals die verschiedenen Gruppen zu kennzeichnen, in die sich die Anträge spalten. Die Regierung und mit ihr die Majorität, die die Regierungsvorlage angenommen hat, hat dem Rückgang des allgemeinen Zinsfußes Rechnung tragen wollen und infolge dessen die Landesculturrentenscheine, die bisher mit 4 Procent verzinst wurden, bei deren künftiger Emission nur zu 3½ Procent auszugeben beabsichtigt. Mit dieser Herabsetzung des Zinsfußes der Landesculturrentenscheine sind alle Mitglieder der Deputation einverstanden gewesen. Abweichend sind nur die Ansichten über die Rentenpflichten, über die Zahlung der Renten seitens der Meliorirenden, seitens der Grundstücksbesitzer an die Landesculturrentenbank. Bisher wurden diese Renten mit 5 Procent bezahlt. Die Regierung und mit ihr die Majorität will, daß auch fernerweit diese 5 procentige Verzinsung andauern soll. Damit wird nun, wenn die Landesculturrentenscheine auf 3½ Procent Ermäßigung finden sollten, 1½ Procent, also ½ Procent mehr, als bisher zur Amortisirung verwendet werden, während die Abentrichtungsdauer der Renten um 6 Jahre verkürzt wird, von 41 auf 35 Jahre. Die Minorität I und Minorität II sind gemeinschaftlich gegen diese Bestimmung. Sie sagen sich, daß in der Hauptsache das Institut der Landesculturrentenbank von der Landwirthschaft, von dem landwirthschaftlichen Grundbesitz, und zwar ganz besonders zu Drainagen zur Verwendung gebracht werden.

Die Landwirthschaft leidet jetzt unter allen Verhältnissen Noth, sie befindet sich in einer Krisis, in einer Nothlage. Infolge dessen kann jetzt nicht bei Aenderung eines Gesetzes, das in der Hauptsache für die Landwirthschaft und zu Gunsten derselben erlassen worden ist, diese Nothlage außer Acht gelassen werden. Und nach der Regierungsvorlage wird sogar noch der Grundstücksbesitzer geschädigt werden gegen jetzt; denn jetzt, wenn er bei dem hohen Course der 4procentigen Landesculturrentenscheine, die 103½ Procent stehen, beispielsweise für 1000 Mark eine Melioration vornehmen will, so bekommt er nach dem Course 1035 Mark; er steckt also diese 35 Mark in die Tasche. Sobald bei 3½ procentigen Papieren, wie wohl anzunehmen, ein Paricours vorliegt, so bekommt er eben nur diese Summe, die er verlangt hat. Es tritt also gegen jetzt ein *lucrum cessans*, ein Verlust des Gewinnes ein. Um diesem Ausfalle, den die sämmtlichen Mitglieder der Deputation als bestehend anerkannt haben, wenigstens einigermaßen einen

*) II. R. 1. Bd. S. 61 ff.